



# HAUSORDNUNG

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

## **1) Das Verbot des Waffentragens in Räumen des Bezirksamtes:**

Der Zugang ist nur unbewaffneten Personen, ausgenommen Exekutivbeamte in Erfüllung ihrer Aufgaben, gestattet.

Zur Überprüfung dieses Verbots werden Kontrollen aller in den Räumlichkeiten befindlichen Personen und Sachen durch die Sicherheitsbehörde, durch beauftragte Wachdienste oder durch Personen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes hiezu ermächtigt sind, durchgeführt.

## **2) Sicherheitsvorkehrungen:**

Aus besonderem Anlass können über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden:

- a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen;
- b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in die Räumlichkeiten des Bezirksamtes bzw. Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus diesen Räumen;
- c) Berechtigung des Zugangs zum Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen nur nach Feststellung der Personalien aufgrund eines amtlichen Ausweisdokuments oder Ausweishinterlegung und ohne Aufnahmegeräte wie Handy, Laptop, Fotoapparate und dergleichen;
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen.

Sollte sich eine Person weigern, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen, so ist das kontrollierende Organ verpflichtet, diese Person am Betreten der Räumlichkeiten des Bezirksamtes zu hindern oder hat dafür zu sorgen, dass diese Person diese Räume verlässt.

Gerichtsparteien oder sonst vom Gericht geladene Personen, die sich weigern, entsprechend der Hausordnung kontrolliert zu werden, und aus diesem Grund gerichtliche Termine nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen können, haben allfällige Säumnisfolgen zu tragen.

## **3) Das Verbot der Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude**

Das Mitnehmen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten, ausgenommen davon sind Begleithunde behinderter Personen (z.B. Blindenführhund). Wird die Mitnahme eines Begleithundes einer behinderten Person gestattet, sind die entsprechenden Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, zu beachten.

Die Verweigerung der Mitnahme eines Begleithundes behinderter Personen ist durch richterliche Anordnung im Rahmen der Sitzungspolizei in Ausnahmefällen zulässig.

## **4) Parteienverkehr**

Parteienverkehr ist bis auf Weiteres nur nach telefonischer Voranmeldung und Terminvergabe möglich (Tel. 05 760 21 48120). Sofortige Termine können nur in dringenden Fällen vergeben werden

Auf § 16 Abs 5 GOG wird hingewiesen; er lautet: „Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.“